

AMBULANTE PFLEGE IN DRITTHAUSHALT KEINE HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG

Gericht/Az:	FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2019 3 K 3210/19 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 2/20)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 2 EStG
Streitfrage:	Können Aufwendungen für die häusliche Pflege eines Angehörigen in einem Dritthaushalt als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden?

Für Pflege- und Betreuungsleistungen kann nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung gewährt werden.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Im Urteilsfall benötigte eine Mutter ambulante Pflege. Die Tochter kam für die Kosten der ambulanten Pflege auf. Die Tochter machte die Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a EStG geltend.

Berücksichtigungsfähig sind jedoch nur Aufwendungen für die ambulante Pflege von Angehörigen im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen. Damit sind im Urteilsfall die Aufwendungen nicht nach § 35a EStG berücksichtigungsfähig, weil es sich um Aufwendungen für die ambulante Pflege von Angehörigen in deren eigenem (anderen) Haushalt handelt.

Nur die Aufwendungen im eigenen Haushalt

Praxishinweise
1. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH unter dem Az. VI R 2/20 anhängig. Vergleichbare Fälle können derzeit offengehalten werden. 2. Wobei der BFH erst kürzlich entscheiden hat, dass die Steuerermäßigung gem. § 35a Abs. 2 EStG nur für die Inanspruchnahme von „eigenen“ haushaltsnahen Dienstleistungen gilt. Aufwendungen, die die Unterbringung oder Pflege einer anderer Personen betreffen, können nicht berücksichtigt werden. Folglich können Kinder nicht die Aufwendungen für Pflegekosten eines Elternteils abziehen¹. 3. Das Urteil des FG Berlin-Brandenburg hat aber noch eine zweite Aussage, die für die Praxis wichtig ist: Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger müssen bei § 35a EStG nicht identisch sein. Dies kann beispielsweise für Mieter, Miteigentümer oder Wohnungseigentümergeinschaften von Bedeutung sein².

¹ BFH, Urteil vom 3.4.2019 VI R 19/17, BStBl 2019 II S. 445; Immer aktuell 2019 S. 242.

² Weinschütz, EFG 2020 S. 532.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de